

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Elternverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums e.V. und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar die Erziehung der Schuljugend des Albert-Schweitzer-Gymnasiums. Durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden des Albert-Schweitzer-Gymnasiums unterstützt er die Lehr- und Erziehungsarbeit der Schule und die Bestrebungen um neuzeitliche Unterrichtsformen. Er fördert Unternehmungen, die das Gemeinschaftsgefühl wecken oder in anderer Weise auf die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gerichtet sind, insbesondere Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mittel

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

## § 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt infolge Kündigung, automatischem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist für den Schluss eines jeden Kalendermonats zulässig und muss spätestens am ersten Werktag des Monats bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein.

Der automatische Austritt erfolgt auf das Ende des Monats, in dem das letzte Kind des Mitglieds die Schule verlässt. Die Eltern können in diesem Falle jedoch schriftlich erklären, dass sie Mitglied des Vereins bleiben wollen. Der Ausschluss kann erfolgen,

1. wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt worden ist;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen statt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

## §6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Hat ein Mitglied mehrere Kinder an der Schule, so wird ein erhöhter Beitrag in das Ermessen des Mitgliedes gestellt.

## § 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. IM Vorstand sollen mindesten zwei Elternmitglieder vertreten sein.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des §2 dieser Satzung. Bei größeren Ausgaben sollen die Mitglieder des Elternrats, die dem Elternverein angehören, gehört werden.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich bis zum Ende des vierten Monats nach Beendigung des Rechnungsjahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §8a

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

### §8b

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §9 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben (gemäß § 32 BGB). Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter

Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung in den ersten vier Monaten jedes Jahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### §11 Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

#### §12 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg. Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

#### §13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Januar 1985